

SATZUNG **Bogen Club 1970 e.V. Babenhausen**

Fassung vom 28.04.2012

- § 01 – Name und Sitz
- § 02 – Zweck des Vereins
- § 03 – Mitgliedschaft
- § 04 – Erwerb der Mitgliedschaft
- § 05 – Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 06 – Beitrag
- § 07 – Verlust der Mitgliedschaft
- § 08 – Vereinsorgane
- § 09 – Vorstand
- § 10 – Mitgliederversammlung
- § 11 – Kassenprüfung
- § 12 – Sportbetrieb
- § 13 – Haftpflicht
- § 14 – Auflösung des Vereins
- § 15 – Inkrafttreten der Satzung



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bogen-Club 1970 e.V. Babenhausen". Der Verein wurde am 01. Dezember 1970 gegründet.

Auf der Grundlage der Satzung von 1973 sollen mit dieser Satzung die Rechtsverhältnisse des Vereins umfassend neu geregelt werden. Der Verein hat seinen Sitz in Babenhausen/Hessen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist, den Mitgliedern Gelegenheit zur Erlernung, Pflege und Förderung des Bogenschießens zu geben, sowie Wettkämpfe und Meisterschaften verschiedener Art, unter den Bedingungen der Fédération Internationale de Tir à l'Arc (FITA) durchzuführen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Pflege und Förderung des Volkssports auf der Grundlage der Freiwilligkeit und unter Ausschluss aller politischen, religiösen oder rassischen Bestrebungen.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Mittelanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich und ohne Vergütung geführt.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes muss das Vereinsvermögen der Stadt Babenhausen übergeben werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. (LSB H) für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des LSB H und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

§ 3 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an ordentliche, außerordentliche, auswärtige, Jugend- und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.

Außerordentliche Mitglieder sind solche, die vom Vorstand zu besonders festgelegten Bedingungen aufgenommen werden.

Auswärtige Mitglieder sind solche, deren Wohnsitz weiter als 50 km von Babenhausen/Hessen, entfernt ist.

Jugendmitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters, Berufes und der Wohnung schriftlich einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung der Mitgliedschaft oder des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 6 Beitrag

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er kann jährlich, vierteljährlich oder monatlich gezahlt werden.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegerühr.

Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegerühr werden von der ordentlichen Jahresversammlung der Mitglieder festgesetzt.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit.

Mitglieder, die den Beitrag für einen längeren Zeitraum als sechs Monate nicht entrichtet haben, werden gemahnt.

Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Der Vorstand kann Mitglieder, die unverschuldet zur Zahlung der Beiträge nicht in der Lage sind, die Beiträge stunden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen.

§ 7 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

Ein Anspruch auf einen Anteil am Clubvermögen besteht in diesen Fällen nicht.

Der Austritt für das laufende Kalenderjahr kann nur Quartalsweise, spätestens bis zum 30.09. des jeweiligen Jahres erfolgen. Erfolgt ein Austritt nach dem Ende des dritten Quartals sind Mitgliedsbeiträge für das vierte Quartal des laufenden Jahres und das erste Quartal des folgenden Jahres zu entrichten. Der Austritt muss dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor Ablauf eines Quartals durch eingeschriebenem Brief oder E-Mail mit erfolgter Rückbestätigung mitgeteilt werden.

Der Ausschluss erfolgt aus wichtigem Grund durch Vorstandsbeschluss. Wichtige Gründe sind grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins, Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane, Handlungen oder Unterlassungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder gegen sein Ansehen auswirken und die in besonderem Maße die Belange des Sports schädigen, unehrenhaftes Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Der Betroffene ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Ausgeschlossene kann innerhalb von vier Wochen gegen den Beschluss Berufung beim Schlichtungsausschuss einlegen, der endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.

Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorstandsmitglied als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Ein Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung bestellt, der andere von dem Betroffenen.

Der Schlichtungsausschluss entscheidet nach gründlicher Würdigung aller Umstände mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter
- c) dem/der KassenwartIn
- d) dem/der SchriftführerIn

Die Vorstandsmitglieder müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Sie werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung zweijährig gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der erste Vorsitzende - bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende Stellvertreter ist - ist geschäftsführender Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB).

Der Vorstand kann lediglich den Verein und das Vereinsvermögen verpflichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder.

Sie ist oberstes Organ des Vereins. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal jährlich statt, sie soll zum Jahresbeginn einberufen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe die Einberufung beantragen.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich und unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:

Jahresbericht des Vorstandes,
Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
Bericht des Vorstandes über die Tätigkeiten des Vereins,
Entlastung des Vorstandes,
Neuwahlen,
Beschlussfassung über die für das laufende Vereinsjahr geplante Tätigkeit des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zweidrittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von dreiviertel der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Bleibt eine einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung frühestens nach Ablauf von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer, zu unterzeichnen ist.

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen; hierauf ist in der Einberufung der Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann auch über nicht angekündigte, in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge beschlossen werden.

§ 11 Kassenprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen mindestens zwei Kassenprüfer.

Ihnen obliegt die Prüfung aller Buchungsvorgänge und Belege auf Richtigkeit und Vollständigkeit, sowie die Prüfung des Jahresabschlusses. Sie sollen auch die Angemessenheit der Ausgaben überprüfen und haben das Recht, mit ihrem Bericht Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Die Kassenprüfer müssen mindestens eine und können auch mehrere Prüfungen im Jahr durchführen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 12 Sportbetrieb

Der Sportbetrieb des Vereins wird nach den Richtlinien des Deutschen Schützenbundes durchgeführt.

§ 13 Haftpflicht

Für etwa auf dem Sportbetrieb entstehende Schäden oder Sachverluste auf dem Übungsgelände und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht. Er wird jedoch eine entsprechende Haftpflichtversicherung zu Gunsten der Mitglieder abschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß berufenen Mitgliederversammlung nach der Regel des § 10 beschlossen werden. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer bzw. deren Stellvertreter zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Grundlage der Satzung von 1971 von der Mitgliederversammlung am 30. Januar 1981, 19.02.2010 und 28.04.2012 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.

Babenhausen, den 28.04.2012